

Unterschriften:

Schreiben sind ungültig, wenn sie teilweise nicht unterschrieben sind oder im Auftrag von unterschrieben sind. Siehe dazu:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel I (Menschenwürde - Menschenrechte - Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte)

(1) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Bürgerliches Gesetzbuch BGB § 126 Gesetzliche Schriftform

(1) „Ist durch Gesetz, schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

Zivilprozeßordnung ZPO § 315 Unterschrift der Richter

(1) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben zu unterschreiben.“

ZPO § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(2) „Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden.“

Die kommentierende Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß. Hier heißt es: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für die Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben.“

Deshalb genügt die Angabe „gez. Meier, Richter am Landgericht“ ohne dessen eigenhändige Unterschrift nicht. Strafprozessordnung StPO § 275 Frist und Form der Urteilsniederschrift; Ausfertigungen

(2) „Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.“

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften

(3) „Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten:

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist.
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist.
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.“

Weiter §§ die die Unterschriften regeln: BGB § 126a (Elektronische Form), ZPO § 130a (Elektronisches Dokument), ZPO § 435 (Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift).

Unterzeichnung mit i.A. ist formunwirksam:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i. A.“ im Gegensatz zur Unterzeichnung „i. V.“ zu erkennen, dass der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt. In diesem Fall ist er nur Erklärbote, eine Rechtsmitteleinlegung durch einen Rechtsanwalt B für Rechtsanwalt A mit dem Zusatz „i. A.“ ist z. B. formunwirksam.

BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 - VI ZB 81/05

BGH, Urteil vom 31. März 2002 - II ZR 192/02

BGH, Urteil vom 5. November 1987 - V ZR 139/87